

STATUTEN SUNNEGUUGGER ENNETBÜRGEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Sunneguugger besteht seit Herbst 1970 eine politische und konfessionelle neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ennetbürgen.

§ 2

Der Verein bezweckt:

Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
Die Förderung musikalischer Fähigkeiten
Das soziale Engagement in der Gemeinde wahrzunehmen

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Sunneguugger bestehen aus:

a) Aktivmitgliedern:

Aktivmitglied kann jeder werden. Die Aufnahme erfolgt aber erst nach einem Probejahr an der GV. (oder letzten Mitgliederversammlung vor der GV). Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss, wenn ein Mitglied den finanziellen und übrigen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen der Sunneguugger schadet oder deren Zielen entgegenwirkt.

b) Ehrenguugger

Vereinsmitglieder, welche sich gegenüber dem Verein besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes als Ehrenguugger ernannt werden. Ehrenguugger sind vom Jahresbeitrag befreit. Jedoch nicht vom Gwändlibeitrag.

c) Passivmitglieder

Aktivmitglieder können nach Ihrem Austritt Passivmitglieder werden. Der Ausschluss erfolgt automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger erfolgloser Mahnung.

d) Freimitglieder

Aktivmitglieder nach 10 Jahren Vereinsmitgliedschaft werden zu Freimitgliedern ernannt. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Jedoch nicht vom Gwändlibeitrag.

e) Gönnermitglieder

Muss kein Aktivmitglied gewesen sein. Eintritt als Gönnermitglied erfolgt durch jährliches einzahlen von Fr.100. --. Darf an, vom Vorstand ausgewählten, Guuggenanlässen teilnehmen. Bekommt jährlich ein Gönnermitglied Anlass oder Präsent und darf an der Generalversammlung teilnehmen. Das Gönnermitglied hat kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird jeweils auf ein Jahr abgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den festgesetzten Jahresbeitrag von max. Fr. 500.00.

Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen das gleiche Stimmrecht

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge und Vorschläge zu Händen der GV zu unterbreiten. Anträge müssen 4 Wochen vor der GV an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

III. Organe der Sunnegugger

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Rechnungsrevisoren

§ 6

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Eine ausserordentliche GV kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV zuzustellen.

§ 7

Die statuarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 1. Wahl eines Stimmzählers
- 2. Protokoll der letzten GV
- 3. Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) des Oberguggers
- 4. Kassa- und Revisorenbericht
- 5. Jahresbeitrag
- 6. Wahlen:
 - a) Präsident 2 Jahre
 - b) Vizepräsident 2 Jahre
 - c) Kassier 2 Jahre
 - d) Aktuar 2 Jahre
 - e) Beisitzer 1 Jahre
 - f) Materialverwalter 2 Jahre
 - g) Obergugger 1 Jahr
 - h) Musikkommission 1 Jahr
 - i) Rechnungsrevisor 2 Jahre

Die Wahlen haben gestaffelt zu erfolgen.

- 7. Jahresprogramm
- 8. Ehrungen und Anträge
- 9. Verschiedenes

§ 8

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Handmehr mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder.

V Finanzen

§ 9

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Reinerträge aus Veranstaltungen

§ 10

Der Vorstand besitzt eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.—.

VI Vermögenshaftung

§ 11

Für alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Änderungen dieser Statuten können nur von der GV vorgenommen werden. Es bedarf dazu einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge sind schriftlich 4 Wochen vor der GV an den Vorstand einzureichen

§ 13

Eine Auflösung der Sunnegugger kann nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit sämtlicher, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Vermögen beim Gemeinderat Ennetbürgen bis zur Gründung einer neuen Sunnegugger-Gruppe deponiert.

§ 14

Vorstehende Statuten wurden an der GV vom 14. Mai 2011 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Mai 1999. Nachträge und Aenderungen.

Ennetbürgen, den 18. Mai 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Dimitri Flury

Melaniè Bruggmann